



## **Richtlinie 10-22**

### **Periodische Sammelanmeldung (App «Periodic»)**

---

Bei Richtlinien handelt es sich um Ausführungsbestimmungen zum Zollrecht und zu den nichtzollrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie werden im Interesse einer einheitlichen Rechtsanwendung veröffentlicht.

Aus den Richtlinien können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
<b>1</b> <b>Rechtliche Grundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>2</b> <b>Allgemeines</b> .....	<b>4</b>
2.1     Voraussetzungen.....	4
2.2     Regionalverkehr .....	5
2.3     Ladungen einheitlicher Gattung (Massengüter) .....	5
2.4     Regelmässigkeit .....	5
2.5     Gegenrecht.....	6
2.6     Bewilligung .....	6
2.7     Behandlung von Gesuchen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen.....	6
2.8     Zustelldomizil .....	7
2.9     Sicherheitsleistung.....	7
<b>3</b> <b>Das Verfahren der periodischen Sammelanmeldung</b> .....	<b>7</b>
3.1     Erster Veranlagungsschritt im herkömmlichen Papierverfahren .....	7
3.1.1     Anmeldung.....	7
3.1.2     Annahme und Zollprüfung .....	8
3.2     Erster Veranlagungsschritt mit App «Periodic» .....	8
3.2.1     Anmeldung.....	8
3.2.2     Annahme und Zollprüfung .....	8
3.3     Zweiter Veranlagungsschritt .....	9
3.3.1     Anmeldung.....	9
3.3.2     Annahme Zollanmeldung / formelle Überprüfung .....	9
3.3.3     Aufbewahrung von Dokumenten .....	10
<b>4</b> <b>Verkürzung der Abrechnungsperiode bei Änderung von Rechtserlassen</b> .....	<b>10</b>
<b>5</b> <b>Bewilligung</b> .....	<b>11</b>
5.1     Bewilligung für den Grenzübertritt während den Veranlagungszeiten der Grenzzollstelle .....	11
5.2     Bewilligung für den Grenzübertritt bei teilweise besetzter Zollstrasse .....	16
5.3     Bewilligung für den Grenzübertritt bei unbesetzter Zollstrasse.....	21
5.4     Bewilligung für das Zollveranlagungsverfahren «periodische Sammelanmeldung» mit der App «Periodic» .....	26

## Abkürzungsverzeichnis

<b>Begriff/Abkürzung</b>	<b>Bedeutung</b>
App «Periodic»	Smartphone-Applikation (als Android- und iOS-App im jeweiligen Store kostenlos verfügbar)
Direktionsbereich Grundlagen	Eidgenössische Zollverwaltung, Direktionsbereich Grundlagen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern
EZV	Eidgenössische Zollverwaltung
LSVA	Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe
NZE	Nichtzollrechtliche Erlasse
ZAZ	Zollkonto im zentralisierten Abrechnungsverfahren
ZG	Zollgesetz vom 18. März 2005 ( <a href="#">SR 631.0</a> )
ZV	Zollverordnung vom 1. November 2006 ( <a href="#">SR 631.01</a> )

## 1 Rechtliche Grundlagen

- Zollgesetz (ZG; [SR 631.0](#)); [Art. 42 Abs. 1 Bst. c](#)
- Zollverordnung (ZV; [SR 631.01](#)), [Art. 116](#) und [117](#)

## 2 Allgemeines

### 2.1 Voraussetzungen

Das Verfahren der periodischen Sammelanmeldung erlaubt der anmeldepflichtigen Person eine vereinfachte Veranlagung. Folgende Voraussetzungen müssen für die Erteilung einer Bewilligung erfüllt sein:

- es handelt sich um einen Regionalverkehr;
- mit Ladungen einheitlicher Gattung (Massengüter);
- die regelmässig und über die gleiche(n) Zollstelle(n) eingeführt werden.

Eine Bewilligung wird zudem nicht erteilt, wenn:

- die anmeldepflichtige Person wiederholt Widerhandlungen gegen durch die EZV zu vollziehendes Bundesrecht beging;
- die anmeldepflichtige Person über kein ZAZ-Konto verfügt;

Die Zollschuld ist zwingend über das zentralisierte Abrechnungsverfahren der EZV (ZAZ) zu begleichen.

- die ausländischen Behörden bei beidseits unbesetzten Zollstellen kein Gegenrecht für die Anwendung eines vereinfachten Verfahrens gewähren.

Vom Verfahren der periodischen Sammelanmeldung ausgeschlossen sind:

- Waren, die einer Bewilligungspflicht unterliegen (Ausnahmen können vom Direktionsbereich Grundlagen bewilligt werden);
- Waren, für die Zollkontingente bestehen;
- Waren, die NZE unterliegen (Ausnahmen können vom Direktionsbereich Grundlagen bewilligt werden).

Der Zollkreis kann für die Ausfuhr von sauberem Aushubmaterial in eigener Kompetenz eine Bewilligung für 5 Jahre ausstellen, wenn zum Zeitpunkt der Bewilligungserteilung ein gültiges abfallrechtliches Dokument (ungeachtet der Gültigkeitsdauer) vorliegt (vgl. auch [R-60-6.9](#) Ziffer 4.6.2).

## 2.2 Regionalverkehr

Als Regionalverkehr gelten Transporte, bei welchen der Aufladeort aller mitgeführten Waren im an die Grenzübergangsstelle angrenzenden Wirtschaftsraum liegt.

Als angrenzende Wirtschaftsräume gelten folgende Gebiete:

Regionalebene	Grenzübergang	Wirtschaftsraum
Zoll Nord	Koblenz	Baden-Württemberg; Landkreise Lindau, Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu
	Rest Zoll Nord	Gebiete der Oberrheinkonferenz
Zoll Nordost	DE	Baden-Württemberg; Landkreise Lindau, Oberallgäu, Ostallgäu und Unterallgäu
Zoll Ost	AT	Vorarlberg Bezirk Landeck
	IT	Provinzen Sondrio und Bolzano für GR-Südtäler
Zoll Mitte	Boncourt	Départements Doubs und Territoire de Belfort Gebiete der Oberrheinkonferenz
Zoll West	IT	Valle d'Aosta Provinz Verbano-Cusio-Ossola
	FR	Départements Ain, Haute-Savoie, Jura und Doubs
Zoll Süd	IT	Provinzen Verbano-Cusio-Ossola, Novara, Varese, Como und Sondrio

## 2.3 Ladungen einheitlicher Gattung (Massengüter)

Als Ladungen einheitlicher Gattung bzw. Massengüter gelten Waren mit einem Wert bis CHF 1000.-- je Tonne brutto.<sup>1</sup>

Nicht als Ladungen einheitlicher Gattung gelten Sendungen an Hobbymärkte und Detailhändler sowie Mischsendungen aus bewilligten und nicht bewilligten Waren.

## 2.4 Regelmässigkeit

Als «regelmässig eingeführt» gelten grenzüberschreitende Bewegungen von mindestens 120 Ladungen pro Jahr und Kontrollzollstelle. Diese können auch saisonal verteilt sein.

---

<sup>1</sup> Entgelt (abzüglich Rabatte und Skonti) oder Marktwert, einschliesslich der Kosten für das Befördern oder Versenden der eingeführten Gegenstände und alle damit zusammenhängenden Leistungen bis zum Bestimmungsort im Inland, an den die Gegenstände zu befördern sind (ohne Einfuhrabgaben); in ganzen Franken.

## 2.5 Gegenrecht

Das Gegenrecht der ausländischen Behörde ist dann für die Erteilung einer Bewilligung unbedingbar, wenn sowohl der ausländische als auch der schweizerische Grenzübergang unbesetzt sind.

## 2.6 Bewilligung

Das Verfahren der periodischen Sammelanmeldung ist bewilligungspflichtig (vgl. [Ziffer 5](#)). Auf schriftliches Gesuch der anmeldepflichtigen Person und Einreichen der nötigen Beweismittel bewilligt die Regionalebene das vereinfachte Verfahren der periodischen Sammelanmeldung, wenn:

- die Voraussetzungen gemäss [Ziffer 2.1](#) erfüllt sind; und
- es die betrieblichen Verhältnisse der Lokalebene rechtfertigen und zulassen.

Die Bewilligung bezeichnet die zugelassene(n) Grenzzollstelle(n) und die Waren, auf welche das Verfahren anwendbar ist. Sie ist für fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Ausstellung gültig. Gleichzeitig hält sie weitere Verfahrensbedingungen fest. Insbesondere muss das Transportmittel zwingend mit einem LSVA-Erfassungsgerät (Emotach oder EETS) ausgerüstet sein.

Sofern die Bewilligung es vorsieht, kann die Einfuhr auch ausserhalb der Veranlagungszeiten der Grenzzollstelle bzw. über teilweise besetzte oder unbesetzte Zollstrassen erfolgen. Das detaillierte Verfahren und die zugelassene(n) Grenzzollstelle(n) werden in der Bewilligung bezeichnet.

Bei der Prüfung der Gesuche trägt die Regionalebene dem Aspekt der Gleichbehandlung gebührend Rechnung und berücksichtigt, dass die Wettbewerbsverhältnisse nicht wesentlich beeinträchtigt werden dürfen.

Die Regionalebene eröffnet die Bewilligung per Einschreiben. Sie kann die Kompetenz zum Ausstellen der Bewilligung an die Lokalebenen delegieren. Der Direktionsbereich Grundlagen nimmt die Fachaufsicht mittels Zugriff auf die gemeinsame Ablage der Regionalebenen wahr.

Das Ausstellen der Bewilligung ist gebührenpflichtig (Fr. 100.--).<sup>2</sup> Die EZV verzichtet auf eine Gebühr, sofern die anmeldepflichtige Person das Zollveranlagungsverfahren «periodische Sammelanmeldung» mit der App «Periodic» anwendet.<sup>3</sup>

## 2.7 Behandlung von Gesuchen, welche die Voraussetzungen nicht erfüllen

Die Regionalebene lehnt Gesuche, welche die Voraussetzungen des Verfahrens der periodischen Sammelanmeldung nach [Art. 116 ZV](#) bzw. [Ziffer 2.1](#) nicht erfüllen, ab.

Die Regionalebene kann gegebenenfalls eine Vereinbarung über ein vereinfachtes Verfahren im Sinne von [Art. 42 Abs. 2 ZG](#) abschliessen. Sie legt solche Gesuche dem Direktionsbereich Grundlagen zur Genehmigung vor.

---

<sup>2</sup> Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 5.11](#).

<sup>3</sup> Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung ([SR 631.035](#)); [Artikel 5](#).

## 2.8 Zustelldomizil

Antragssteller mit Sitz im Zolldienstleistungsland müssen ein Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnen. Die Regionalebene vermerkt die Anschrift in der Bewilligung.

In Ermangelung eines anderen Zustelldomizils in der Schweiz kann der Antragsteller die «Zolldienstliche Versandzentrale» der jeweiligen Regionalebene bezeichnen.

Sofern der Antragsteller die «Zolldienstliche Versandzentrale» als Zustelldomizil bezeichnet, erfolgt die Zustellung der Post durch die Lokalebene an den Antragsteller mit entsprechendem Begleitschreiben an die «Zolldienstliche Versandzentrale». Diese bestätigt den Empfang zuhanden der Lokalebene und leitet die Post weiter an den Antragsteller.

## 2.9 Sicherheitsleistung

[\(ZV Art. 116. Abs. 4\)](#)

Für Waren mit hoher Zollbelastung muss die anmeldepflichtige Person zur Deckung des Zinsausfalls eine Barhinterlage leisten. Die Barhinterlage entspricht den voraussichtlich je Abrechnungsperiode geschuldeten Zollabgaben. Die Regionalebene legt den Betrag der Barhinterlage in der Bewilligung fest.

Die Regionalebene informiert die Abteilung Finanzen über eine allfällige Barhinterlage.

## 3 Das Verfahren der periodischen Sammelanmeldung

Die Veranlagung der Waren erfolgt in zwei Veranlagungsschritten:

- vereinfachte Zollanmeldung an der Grenze zum Zeitpunkt, zu welchem die Waren ins Zollgebiet verbracht werden in Form einer
  - Anmeldung im herkömmlichen Papierverfahren gemäss [Ziffer 3.1](#); oder
  - Zollanmeldung mit der App «Periodic» gemäss [Ziffer 3.2](#) (ohne Papierdokument und mit automatisch erfasstem Grenzübertritt); und
- elektronische Sammelanmeldung am Ende der Abrechnungsperiode.

### 3.1 Erster Veranlagungsschritt im herkömmlichen Papierverfahren

#### 3.1.1 Anmeldung

Anlässlich des Verbringens übergibt die anmeldepflichtige Person der Grenzzollstelle je Ladung eine vereinfachte Zollanmeldung (Schein beliebiger Art) mit mindestens folgenden Angaben:

- Fortlaufende Nummerierung;
- Kennzeichen des Fahrzeuges (Immatrikulation);
- Bruttogewicht (Rohmasse);
- Handelsübliche Warenbezeichnung;
- Zolltarifnummer;
- Warenwert;

## Richtlinie 10-22 - 1. Januar 2021

- Antrag für eine allfällige Zollermässigung oder Zollbefreiung (Vorlage des Ursprungsnachweises vgl. [Ziffer 3.3.1](#));
- Vermerk: *Periodische Sammelanmeldung nach [ZG Art. 42 Abs. 1 Bst. c](#)*;
- Nummer der Bewilligung für das Zollveranlagungsverfahren «*periodische Sammelanmeldung*»;
- Datum;
- Uhrzeit;
- Name und Adresse des Bewilligungsinhabers;
- Name und Adresse des Empfängers;
- Name und Adresse der Abrechnungsfirma (Spediteur);
- Name und Unterschrift der anmeldepflichtigen Person.

Die Bewilligungsstelle kann zusätzliche Angaben verlangen, wenn solche in Folge örtlicher Gegebenheiten bei einer Grenzzollstelle nötig sind.

### 3.1.2 Annahme und Zollprüfung

Die Grenzzollstelle überprüft die vereinfachte Zollanmeldung formell und bringt darauf Unterschrift und Datumsstempel an. Die Sendungen sind stichprobenweise zu beschauen. Die Grenzzollstelle bringt bei einer allfälligen Beschau den Zollbefund direkt auf dem Schein an.

Die Veranlagung von Waren ausserhalb der Veranlagungszeiten ist gebührenpflichtig.<sup>4</sup>

## 3.2 Erster Veranlagungsschritt mit App «Periodic»

### 3.2.1 Anmeldung

Die Zollanmeldung erfolgt via die App «Periodic». Die anmeldepflichtige Person erfasst in der App «Periodic» das Kennzeichen und Immatikulationsland des Transportmittels und die für die mitgeführten Waren relevante Bewilligungsnummer. Die Bewilligungsnummer der mitgeführten Waren ist in der Bewilligung unter Artikel 6 festgehalten (vgl. [Ziffer 5.4](#)).

### 3.2.2 Annahme und Zollprüfung

Die Zollanmeldung gilt als angenommen, sobald der Grenzübertritt mit dem Transportmittel erfolgt. Die App «Periodic» prüft die Zollanmeldung automatisch. Der anmeldepflichtigen Person zeigt die App «Periodic» das Kontrollresultat («Freie Fahrt» oder «Kontrolle») an.

**Achtung:** Schliesst oder beendet die anmeldepflichtige Person die App «Periodic» vor dem Grenzübertritt, erfolgt keine Annahme der Zollanmeldung. In diesem Fall muss die anmeldepflichtige Person die Zollanmeldung erneut im App «Periodic» erfassen oder bei einer besetzten Grenzzollstelle die Anmeldung im herkömmlichen Papierverfahren gemäss [Ziffer 3.1](#) vornehmen.

Die anmeldepflichtige Person geht mit dem angezeigten Kontrollresultat wie folgt um:

---

<sup>4</sup> Verordnung über die Gebühren der Zollverwaltung ([SR 631.035](#)); [Anhang, Ziffer 2](#).



- **bei besetzter Grenzzollstelle**

Kontrollresultat «Freie Fahrt» und «Kontrolle»

Die anmeldspflichtige Person zeigt dem Mitarbeiter der EZV das Kontrollresultat. Der Mitarbeiter der EZV entscheidet über das weitere Vorgehen.

- **bei unbesetzter Grenzzollstelle**

- Kontrollresultat «Freie Fahrt»

Die Waren sind freigegeben. Die anmeldepflichtige Person kann die Waren ins Zollgebiet überführen bzw. die Fahrt fortsetzen.

- Kontrollresultat «Kontrolle»

Die anmeldepflichtige Person nimmt unverzüglich mit der Kontrollzollstelle Kontakt auf. Die Kontrollzollstelle entscheidet über das weitere Vorgehen.

Die anmeldepflichtige Person stellt der Grenzzollstelle bzw. der Kontrollzollstelle bei einer angeordneten Kontrolle die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

### **3.3 Zweiter Veranlagungsschritt**

#### **3.3.1 Anmeldung**

Die Abrechnungsperiode umfasst einen Kalendermonat.

Bis spätestens am 10. Tag des Folgemonats übermittelt die anmeldepflichtige Person der Kontrollzollstelle eine elektronische Sammelanmeldung für die während des vorangegangenen Monats je Empfänger bzw. Importeur ins Zollinland verbrachten Waren.

Die elektronische Sammelanmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: «*Periodische Sammelanmeldung*»;
- Nummer der Bewilligung für das Zollveranlagungsverfahren «*periodische Sammelanmeldung*»;
- Monat;
- Scheine Nr. xxx bis yyy.

Mit der Zollanmeldung muss die anmeldepflichtige Person eine Rekapitulationsliste vorlegen, welche sämtliche während der Abrechnungsperiode getätigten Einfuhren umfasst.

Die anmeldepflichtige Person legt der Kontrollzollstelle den Ursprungsnachweis vor, wenn die Sammelanmeldung einen Antrag auf Zollermässigung oder Zollbefreiung enthält. Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode ins Zollinland verbrachten Waren sind zulässig.

#### **3.3.2 Annahme Zollanmeldung / formelle Überprüfung**

Die Kontrollzollstelle überprüft die Übereinstimmung der Sammelanmeldung mit den Scheinen des ersten Veranlagungsschrittes risikogerecht.

## **Richtlinie 10-22 - 1. Januar 2021**

Wenn im ersten Veranlagungsschritt eine oder mehrere Sendungen beschaut wurden, bringt die Kontrollzollstelle einen entsprechenden Querverweis auf der Sammelanmeldung an.

### **3.3.3 Aufbewahrung von Dokumenten**

Die Kontrollzollstelle bewahrt die Rekapitulationsliste sowie die vereinfachten Zollanmeldungen aus dem ersten Veranlagungsschritt während fünf Jahren auf.

## **4 Verkürzung der Abrechnungsperiode bei Änderung von Rechtserlassen**

Wenn Vorschriften, die sich auf die Veranlagung auswirken (z. B. Änderung von Zollansätzen, MWSt-Sätzen etc.), während der Abrechnungsperiode ändern, muss die anmeldepflichtige Person die Abrechnungsperiode am Vortag des Inkrafttretens der neuen Vorschriften abschliessen.

## 5 Bewilligung

### 5.1 Bewilligung für den Grenzübertritt während den Veranlagungszeiten der Grenzzollstelle<sup>5</sup>

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### Art. 1 Gegenstand

Die Firma XY (nachstehend Firma genannt) erhält gestützt auf Artikel 42 Abs. 1 Bst. c. des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) und Artikel 116 der Zollverordnung (ZV; SR 631.01) die Bewilligung für das Zollveranlagungsverfahren «periodische Sammelanmeldung».

**Zustelldomizil für Bewilligungsinhaber mit Sitz im Zollaussland:** Die Firma hat als Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet: XY.

##### Art. 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Bewilligung erlaubt der Firma die Einfuhr und/oder Ausfuhr von bewilligte Waren und Tarif-Nr. über die Grenzzollstelle XY.

Auf dem gleichen Fahrzeug dürfen neben den bewilligten Waren keine anderen Waren mitgeführt werden.

Die Ausweitung der Bewilligung auf weitere Waren erfordert einen Antrag an die Kontrollzollstelle.

##### Art. 3 Kontrollzollstelle

Die Zollstelle XY ist Kontrollzollstelle (nachstehend Kontrollzollstelle genannt).

##### Art. 4 Veranlagungszeiten

Der Grenzübertritt im Verfahren «periodische Sammelanmeldung» ist nur während den Veranlagungszeiten der Grenzzollstelle erlaubt. Die Grenzzollstelle XY nimmt von XY bis XY Veranlagungen vor.

##### Art. 5 Sicherheitsleistung und Verzinsung

Die Firma muss die Zollschuld bargeldlos gegen Rechnung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens der Zollverwaltung (ZAZ) bezahlen.

**Optional für Waren mit hoher Zollbelastung:** Zur Deckung des Zinsausfalles ist die Firma zur Leistung einer Barhinterlage in der Höhe von CHF XY verpflichtet.

---

<sup>5</sup> Formular «19.90 d».

## 2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

### Art. 6 Veranlagung der einzelnen Transporte

Anlässlich des Grenzübertritts übergibt die Firma der Grenzzollstelle für die Ladung eine vereinfachte Zollanmeldung (Schein beliebiger Art) mit folgenden Angaben:

- Fortlaufende Nummerierung;
- Kennzeichen des Fahrzeuges (Immatrikulation);
- Bruttogewicht (Rohmasse);
- Handelsübliche Warenbezeichnung;
- Zolltarifnummer;
- Warenwert;
- Örtliche oder betriebliche Besonderheiten der Grenzzollstelle;
- Antrag für eine allfällige Zollermässigung oder Zollbefreiung;
- Vermerk: periodische Sammelanmeldung nach ZG Art. 42 Abs. 1 Bst. c;
- Datum;
- Uhrzeit;
- Name und Adresse sowie Bewilligungs-Nr. des Bewilligungsinhabers;
- Name und Adresse des Empfängers;
- Name und Adresse der Abrechnungsfirma (Spediteur);
- Name und Unterschrift der anmeldepflichtigen Person.

Nach der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung kann die Grenzzollstelle eine Beschau anordnen. Die Firma stellt der Grenzzollstelle die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

**Art. 7** Zollschuld

Die Zollabgaben sowie die anderen von der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zu erhebenden Abgaben sind nach den Ansätzen und Bemessungsgrundlagen zu entrichten, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten (Annahme der vereinfachten Zollanmeldung).

**Art. 8** Abtransport von Waren

Die Waren dürfen sofort nach der Freigabe durch die Grenzzollstelle abgeführt werden.

**Art. 9** Aufarbeitung der vereinfachten Zollanmeldung mittels elektronischer Sammelanmeldung

Am Ende der Abrechnungsperiode erfasst die Firma eine Sammelanmeldung. Eine Abrechnungsperiode umfasst jeweils einen Kalendermonat. Bis spätestens am 10. Tag des Folgemonats übermittelt die Firma der Kontrollzollstelle eine Sammelanmeldung mittels «e-dec Import» und/oder «e-dec Export» (IT-System der EZV) für die während des vorangegangenen Monats ins Zollgebiet und/oder Zollausland verbrachten Waren.

Die Sammelanmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: «Periodische Sammelanmeldung; Bewilligungs-Nr. Akten Nr.»;
- Monat; und
- Scheine Nr. xxx bis yyy.

Sie ist mit dem Anmeldungstyp «Periodische Sammelanmeldung» anzumelden. Mit der Zollanmeldung muss die Firma eine Rekapitulationsliste vorlegen, welche sämtliche während der Abrechnungsperiode getätigten Einfuhren und/oder Ausfuhren umfasst.

Gleichzeitig legt die Firma der Kontrollzollstelle den Ursprungsnachweis vor. Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode ins Zollgebiet verbrachten Waren sind zulässig.

**Art. 10** Verkürzung der Abrechnungsperiode

Wenn Vorschriften, die sich auf die Veranlagung auswirken (z. B. Änderung von Zollansätzen, MWSt-Sätzen etc.), während der Abrechnungsperiode ändern, endet die Abrechnungsperiode am Vortag des Inkrafttretens der neuen Vorschriften.

Die Kontrollzollstelle teilt der Firma die Frist zur Einreichung der Sammelanmeldung mit.

**3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen**

**Art. 11** Ausrüstung der Fahrzeuge

Der LSVA (leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) unterliegende Fahrzeuge (über 3.5 t zulässiges Gesamtgewicht), welche im Rahmen des vereinfachten Verfahrens «periodische Sammelanmeldung» eingesetzt werden, müssen mit einem entsprechenden Erfassungsgerät ausgerüstet sein.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 12** Geltendes Recht

Soweit diese Bewilligung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug der EZV obliegt.

##### **Art. 13** Verpflichtung

Die Firma ist verpflichtet, die mit dieser Bewilligung verbundenen Auflagen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen. Besondere Feststellungen von zollrechtlichem Interesse sind der Kontrollzollstelle unverzüglich zu melden.

##### **Art. 14** Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Bewilligung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 127 Zollgesetz geahndet.

##### **Art. 15** Antrag um Aufhebung der Bewilligung

Wenn die Firma diese Bewilligung nicht mehr benötigt, hat sie dies der Bewilligungsbehörde und der Kontrollzollstelle unaufgefordert zu melden.

##### **Art. 16** Änderungen

Die EZV kann die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung jederzeit ändern oder ergänzen, wenn rechtliche oder betriebliche Gründe dies erfordern.

##### **Art. 17** Entzug der Bewilligung

- Die EZV kann die Bewilligung jederzeit schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats ordentlich entziehen.
- Die EZV kann die Bewilligung mit sofortiger Wirkung entziehen, wenn die Firma:
  - die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt;
  - die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält; oder
  - wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

##### **Art. 18** Übertragbarkeit

Diese Bewilligung ist nicht übertragbar.

##### **Art. 19** Inkrafttreten

Diese Bewilligung tritt ab sofort in Kraft und ist gültig bis zum XY max. 5 Jahre. Wird die Bewilligung weiterhin benötigt, muss die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich beantragt werden.

**Art. 20** Rechtsmittelbelehrung

Diese Bewilligung ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Sie kann innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Direktionsbereich Grundlagen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, mit Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerdefrist steht still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und muss unterzeichnet sein.

## 5.2 Bewilligung für den Grenzübertritt bei teilweise besetzter Zollstrasse<sup>6</sup>

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### Art. 1 Gegenstand

Die Firma XY (nachstehend Firma genannt) erhält gestützt auf Artikel 42 Abs. 1 Bst. c. des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) und Artikel 116 der Zollverordnung (ZV; SR 631.01) die Bewilligung für das Zollveranlagungsverfahren «periodische Sammelanmeldung».

**Zustelldomizil für Bewilligungsinhaber mit Sitz im Zollaussland:** Die Firma hat als Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet: XY.

#### Art. 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Bewilligung erlaubt der Firma die Einfuhr und/oder Ausfuhr von bewilligte Waren und Tarif-Nr. über die teilweise besetzte Zollstrasse XY.

Auf dem gleichen Fahrzeug dürfen neben den bewilligten Waren keine anderen Waren mitgeführt werden.

#### Art. 3 Kontrollzollstelle

Die Zollstelle XY ist Kontrollzollstelle (nachstehend Kontrollzollstelle genannt).

#### Art. 4 Veranlagungszeiten

Der Grenzübertritt im Verfahren «periodische Sammelanmeldung» ist zwischen XY und XY von XY bis XY Uhr, sowie am Samstag von 08.00 bis 12.00 Uhr erlaubt.

Das Verfahren während der Besetzungszeiten der Zollstrasse XY zwischen XY und XY Uhr weicht vom Verfahren ausserhalb der Besetzungszeiten ab. Massgebend sind die Bestimmungen des 2. Abschnitts hiernach.

#### Art. 5 Sicherheitsleistung und Verzinsung

Die Firma muss die Zolsschuld bargeldlos gegen Rechnung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens der Zollverwaltung (ZAZ) bezahlen.

**Optional für Waren mit hoher Zollbelastung:** Zur Deckung des Zinsausfalles ist die Firma zur Leistung einer Barhinterlage in der Höhe von CHF XY verpflichtet.

---

<sup>6</sup> Formular «19.91 d».



## 2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

### Art. 6 Veranlagung der einzelnen Transporte

Anlässlich des Grenzübertritts während der Besetzungszeit der Zollstrasse übergibt die Firma dem Mitarbeiter der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) je Ladung eine vereinfachte Zollanmeldung (Schein beliebiger Art) mit folgenden Angaben:

- Fortlaufende Nummerierung;
- Kennzeichen des Fahrzeuges (Immatrikulation);
- Bruttogewicht (Rohmasse);
- Handelsübliche Warenbezeichnung;
- Zolltarifnummer;
- Warenwert;
- Örtliche oder betriebliche Besonderheiten der Grenzzollstelle;
- Antrag für eine allfällige Zollermässigung oder Zollbefreiung;
- Vermerk: «Periodische Sammelanmeldung nach ZG Art. 42 Abs. 1 Bst. c»;
- Datum;
- Uhrzeit;
- Name und Adresse sowie Bewilligungs-Nr. des Bewilligungsinhabers;
- Name und Adresse des Empfängers;
- Name, Adresse, Tel. Nr. der Abrechnungsfirma (Spediteur);
- Name und Unterschrift der anmeldepflichtigen Person.

Nach der Annahme der vereinfachten Zollanmeldung kann das Personal der EZV eine Beschau anordnen. Die Firma stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

Erfolgt der Grenzübertritt ausserhalb der Besetzungszeit der Zollstrasse ist wie folgt vorzugehen:

- die Firma meldet der Kontrollzollstelle den Grenzübertritt zwei Stunden im Voraus (Tel. Nr. oder E-Mail.) an. Wenn der Grenzübertritt vor XY Uhr erfolgt, muss die Voranmeldung bis spätestens um XY Uhr des vorangehenden Arbeitstages bei der Kontrollzollstelle eintreffen;
- die Firma muss die exakte Uhrzeit für den Grenzübertritt angeben. Das Passieren der Grenze ist vor der angegebenen Zeit nicht erlaubt. Wenn sich abzeichnet, dass die Firma die angegebene Uhrzeit für den Grenzübertritt nicht einhalten kann (Verspätung), informiert sie die Kontrollzollstelle rechtzeitig;

## Richtlinie 10-22 - 1. Januar 2021

- anlässlich des Grenzübertrittes deponiert die Firma die vereinfachte Zollanmeldung am bezeichneten Ort.

Mit dem Deponieren der vereinfachten Zollanmeldung am bezeichneten Ort gilt diese als angenommen. Das Personal der EZV kann in der Folge eine Beschau durchführen.

### **Art. 7** Zollschuld

Die Zollabgaben sowie die anderen von der EZV zu erhebenden Abgaben sind nach den Ansätzen und Bemessungsgrundlagen zu entrichten, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschild gelten (Annahme der vereinfachten Zollanmeldung).

### **Art. 8** Abtransport von Waren

Die Waren dürfen sofort nach der Freigabe durch die Grenzzollstelle bzw. nach dem Deponieren der vereinfachten Zollanmeldung am bezeichneten Ort abgeführt werden, sofern keine Beschau durch das Personal der EZV angeordnet wurde.

### **Art. 9** Aufarbeitung der vereinfachten Zollanmeldung mittels elektronischer Sammelanmeldung

Am Ende der Abrechnungsperiode erfasst die Firma eine Sammelanmeldung. Eine Abrechnungsperiode umfasst jeweils einen Kalendermonat. Bis spätestens am 10. Tag des Folgemonats übermittelt die Firma der Kontrollzollstelle eine Sammelanmeldung mittels «e-dec Import» und/oder «e-dec Export» (IT-System der EZV) für die während des vorangegangenen Monats ins Zollgebiet und/oder Zollaussland verbrachten Waren.

Die Sammelanmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: «Periodische Sammelanmeldung; Bewilligungs-Nr. Akten Nr.»;
- Monat; und
- Scheine Nr. xxx bis yyy.

Sie ist mit dem Anmeldestyp «Periodische Sammelanmeldung» anzumelden. Mit der Zollanmeldung muss die Firma eine Rekapitulationsliste vorlegen, welche sämtliche während der Abrechnungsperiode getätigten Einfuhren und/oder Ausfuhren umfasst.

Mit der Sammelanmeldung legt die Firma der Kontrollzollstelle den Ursprungsnachweis vor. Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode ins Zollgebiet verbrachten Waren sind zulässig.

### **Art. 10** Verkürzung der Abrechnungsperiode

Wenn Vorschriften, die sich auf die Veranlagung auswirken (z. B. Änderung von Zollansätzen, MWSt-Sätzen etc.), während der Abrechnungsperiode ändern, endet die Abrechnungsperiode am Vortag des Inkrafttretens der neuen Vorschriften.

Die Kontrollzollstelle teilt der Firma die Frist zur Einreichung der Sammelanmeldung mit.

### 3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

#### Art. 11 Ausrüstung der Fahrzeuge

Der LSVA (leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) unterliegende Fahrzeuge (über 3.5 t zulässiges Gesamtgewicht), welche im Rahmen des vereinfachten Verfahrens «periodische Sammelanmeldung» eingesetzt werden, müssen mit einem entsprechenden Erfassungsgerät ausgerüstet sein.

**HINWEIS:** Ist die in Artikel 2 bezeichnete teilweise besetzte Zollstrasse nicht mit DSRC-Baken ausgerüstet, benötigt der Fahrzeughalter eine zusätzliche, fahrzeugbezogene LSVA-Bewilligung.

### 4. Abschnitt: Schlussbestimmungen

#### Art. 12 Geltendes Recht

Soweit diese Bewilligung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug der EZV obliegt.

#### Art. 13 Verpflichtung

Die Firma ist verpflichtet, die mit dieser Bewilligung verbundenen Auflagen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen. Besondere Feststellungen von zollrechtlichem Interesse sind der Kontrollzollstelle unverzüglich zu melden.

#### Art. 14 Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Bewilligung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 127 Zollgesetz geahndet.

#### Art. 15 Antrag um Aufhebung der Bewilligung

Wenn die Firma diese Bewilligung nicht mehr benötigt, hat sie dies der Bewilligungsbehörde und der Kontrollzollstelle unaufgefordert zu melden.

#### Art. 16 Änderungen

Die EZV kann die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung in begründeten Fällen jederzeit ändern oder ergänzen.

#### Art. 17 Entzug der Bewilligung

- Die EZV kann die Bewilligung jederzeit schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats ordentlich entziehen.
- Die EZV kann die Bewilligung mit sofortiger Wirkung entziehen, wenn die Firma:
  - die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt;
  - die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält; oder

## Richtlinie 10-22 - 1. Januar 2021

- wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

### **Art. 18** Übertragbarkeit

Diese Bewilligung ist nicht übertragbar.

### **Art. 19** Inkrafttreten

Diese Bewilligung tritt ab sofort in Kraft und ist gültig bis zum XY max. 5 Jahre.

Wird die Bewilligung weiterhin benötigt, muss die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich beantragt werden.

### **Art. 20** Rechtsmittelbelehrung

Diese Bewilligung ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Sie kann innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Direktionsbereich Grundlagen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, mit Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerdefrist steht still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und muss unterzeichnet sein.

### 5.3 Bewilligung für den Grenzübertritt bei unbesetzter Zollstrasse<sup>7</sup>

Von der Bedingung der Vorausanmeldung kann in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Direktionsbereich Grundlagen abgewichen werden.

#### 1. Abschnitt: Allgemeines

##### Art. 1 Gegenstand

Die Firma XY (nachstehend Firma genannt) erhält gestützt auf Artikel 42 Abs. 1 Bst. c. des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) und Artikel 116 der Zollverordnung (ZV; SR 631.01) die Bewilligung für das Zollveranlagungsverfahren «periodische Sammelanmeldung».

**Zustelldomizil für Bewilligungsinhaber mit Sitz im Zollaussland:** Die Firma hat als Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet: XY.

##### Art. 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Bewilligung erlaubt der Firma die Einfuhr und/oder Ausfuhr von bewilligten Waren und Tarif-Nr. über die unbesetzte Zollstrasse XY.

Auf dem gleichen Fahrzeug dürfen neben den bewilligten Waren keine anderen Waren mitgeführt werden.

##### Art. 3 Kontrollzollstelle

Die Zollstelle XY ist Kontrollzollstelle (nachstehend Kontrollzollstelle genannt).

##### Art. 4 Veranlagungszeiten

Der Grenzübertritt im Verfahren «periodische Sammelanmeldung» ist zwischen XY und XY von XY bis XY Uhr erlaubt.

##### Art. 5 Sicherheitsleistung und Verzinsung

Die Firma muss die Zolsschuld bargeldlos gegen Rechnung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens der Zollverwaltung (ZAZ) bezahlen.

**Optional für Waren mit hoher Zollbelastung:** Zur Deckung des Zinsausfalles ist die Firma zur Leistung einer Barhinterlage in der Höhe von CHF XY verpflichtet.

#### 2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

##### Art. 6 Veranlagung der einzelnen Transporte

Die Firma meldet der Kontrollzollstelle den Grenzübertritt zwei Stunden im Voraus telefonisch oder per E-Mail (Tel. Nr. oder E-Mail) an. Wenn der Grenzübertritt vor XY Uhr erfolgt, muss die Vorausanmeldung bis spätestens um XY Uhr des vorangehenden Arbeitstages bei der Kontrollzollstelle eintreffen.

Die Firma muss die exakte Uhrzeit für den Grenzübertritt angeben. Das Passieren der Grenze ist vor der angegebenen Zeit nicht erlaubt. Wenn sich abzeichnet, dass die

---

<sup>7</sup> Formular «19.92 d».

## Richtlinie 10-22 - 1. Januar 2021

Firma die angegebene Uhrzeit für den Grenzübertritt nicht einhalten kann (Verspätung), informiert sie die Kontrollzollstelle rechtzeitig.

Anlässlich des Grenzübertrittes deponiert die Firma am bezeichneten Ort je Ladung eine vereinfachte Zollanmeldung (Schein beliebiger Art) mit folgenden Angaben:

- Fortlaufende Nummerierung;
- Kennzeichen des Fahrzeuges (Immatrikulation);
- Bruttogewicht (Rohmasse);
- Handelsübliche Warenbezeichnung;
- Zolltarifnummer;
- Warenwert;
- Örtliche oder betriebliche Besonderheiten der Grenzzollstelle;
- Antrag für eine allfällige Zollermässigung oder Zollbefreiung;
- Vermerk: «Periodische Sammelanmeldung nach ZG Art. 42 Abs. 1 Bst. c»;
- Datum;
- Uhrzeit;
- Name und Adresse sowie Bewilligungs-Nr. des Bewilligungsinhabers;
- Name und Adresse des Empfängers;
- Name und Adresse der Abrechnungsfirma (Spediteur);
- Name und Unterschrift der anmeldepflichtigen Person.

Mit dem Deponieren der vereinfachten Zollanmeldung am bezeichneten Ort gilt diese als angenommen. Das Personal der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) kann in der Folge eine Beschau durchführen.

### **Art. 7** Zollschuld

Die Zollabgaben sowie die anderen von der EZV zu erhebenden Abgaben sind nach den Ansätzen und Bemessungsgrundlagen zu entrichten, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschuld gelten (Annahme der vereinfachten Zollanmeldung).

### **Art. 8** Abtransport von Waren

Die Waren gelten als freigegeben, wenn das Personal der EZV vor Ort keine Beschau anordnet.

**Art. 9** Aufarbeitung der vereinfachten Zollanmeldung mittels elektronischer Sammelanmeldung

Am Ende der Abrechnungsperiode erfasst die Firma eine Sammelanmeldung. Eine Abrechnungsperiode umfasst jeweils einen Kalendermonat. Bis spätestens am 10. Tag des Folgemonats übermittelt die Firma der Kontrollzollstelle eine Sammelanmeldung mittels «e-dec Import» und/oder «e-dec Export» (IT-System der EZV) für die während des vorangegangenen Monats ins Zollgebiet und/oder Zollaussland verbrachten Waren.

Die Sammelanmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: «Periodische Sammelanmeldung; Bewilligungs-Nr. Akten Nr.»;
- Monat; und
- Scheine Nr. xxx bis yyy.

Sie ist mit dem Anmeldungstyp «Periodische Sammelanmeldung» anzumelden. Mit der Zollanmeldung muss die Firma eine Rekapitulationsliste vorlegen, welche sämtliche während der Abrechnungsperiode getätigten Einfuhren und/oder Ausfuhren umfasst.

Mit der Sammelanmeldung legt die Firma der Kontrollzollstelle den Ursprungsnachweis vor. Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode ins Zollgebiet verbrachten Waren sind zulässig.

**Art. 10** Verkürzung der Abrechnungsperiode

Wenn Vorschriften, die sich auf die Veranlagung auswirken (z. B. Änderung von Zollansätzen, MWSt-Sätzen etc.), während der Abrechnungsperiode ändern, endet die Abrechnungsperiode am Vortag des Inkrafttretens der neuen Vorschriften.

Die Kontrollzollstelle teilt der Firma die Frist zur Einreichung der Sammelanmeldung mit.

**3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen**

**Art. 11** Ausrüstung der Fahrzeuge

Der LSVA (leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) unterliegende Fahrzeuge (über 3.5 t zulässiges Gesamtgewicht), welche im Rahmen des vereinfachten Verfahrens «periodische Sammelanmeldung» eingesetzt werden, müssen mit einem entsprechenden Erfassungsgerät ausgerüstet sein.

**HINWEIS:** Ist die in Ziffer 2 bezeichnete teilweise besetzte Zollstrasse nicht mit DSRC-Baken ausgerüstet, benötigt der Fahrzeughalter eine zusätzliche, fahrzeugbezogene LSVA-Bewilligung.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 12** Geltendes Recht

Soweit diese Bewilligung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug der EZV obliegt.

##### **Art. 13** Verpflichtung

Die Firma ist verpflichtet, die mit dieser Bewilligung verbundenen Auflagen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen. Besondere Feststellungen von zollrechtlichem Interesse sind der Kontrollzollstelle unverzüglich zu melden.

##### **Art. 14** Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Bewilligung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 127 Zollgesetz geahndet.

##### **Art. 15** Antrag um Aufhebung der Bewilligung

Wenn die Firma diese Bewilligung nicht mehr benötigt, hat sie dies der Bewilligungsbehörde und der Kontrollzollstelle unaufgefordert zu melden.

##### **Art. 16** Änderungen

Die EZV kann die Auflagen dieser Bewilligung in begründeten Fällen jederzeit ändern oder ergänzen.

##### **Art. 17** Entzug der Bewilligung

- Die EZV kann die Bewilligung jederzeit schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats ordentlich entziehen;
- Die EZV kann die Bewilligung mit sofortiger Wirkung entziehen, wenn die Firma:
  - die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt;
  - die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält; oder
  - wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

##### **Art. 18** Übertragbarkeit

Diese Bewilligung ist nicht übertragbar.



**Art. 19** Inkrafttreten

Diese Bewilligung tritt ab sofort in Kraft und ist gültig bis zum XY max. 5 Jahre.

Wird die Bewilligung weiterhin benötigt, muss die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich beantragt werden.

**Art. 20** Rechtsmittelbelehrung

Diese Bewilligung ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Sie kann innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Direktionsbereich Grundlagen, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, mit Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerdefrist steht still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und muss unterzeichnet sein.

## 5.4 Bewilligung für das Zollveranlagungsverfahren «periodische Sammelanmeldung» mit der App «Periodic»<sup>8</sup>

### 1. Abschnitt: Allgemeines

#### Art. 1 Gegenstand

Die Firma XY (nachstehend Firma genannt) erhält gestützt auf Artikel 42 Abs. 1 Bst. c. des Zollgesetzes (ZG; SR 631.0) und Artikel 116 der Zollverordnung (ZV; SR 631.01) die Bewilligung für das Zollveranlagungsverfahren «periodische Sammelanmeldung».

Zustelldomizil für Bewilligungsinhaber mit Sitz im Zolldesland: Die Firma hat als Zustelldomizil in der Schweiz bezeichnet: XY

#### Art. 2 Geltungsbereich

Die vorliegende Bewilligung erlaubt der Firma im Veranlagungsverfahren PSA die Einfuhr von XY in die Schweiz.

Auf dem gleichen Fahrzeug dürfen neben den bewilligten Waren keine anderen Waren mitgeführt werden.

Die Ausweitung der Bewilligung auf weitere Waren erfordert einen Antrag an die Kontrollzollstelle.

#### Art. 3 Kontrollzollstelle

Die Zollstelle XY ist Kontrollzollstelle (nachstehend Kontrollzollstelle genannt).

Die Betriebszeiten der Kontrollstelle sind XY.

#### Art. 4 Veranlagungsort und –zeiten

Unter Berücksichtigung der Richtlinie 10-22, Ziffer 2.2 (Regionalverkehr) ist der Grenzübertritt im Verfahren der «periodische Sammelanmeldung» aus zollrechtlicher Sicht grundsätzlich überall erlaubt. Es gilt zu beachten, dass alle weiteren Vorschriften wie allgemeine oder regionale Fahrverbote (insbesondere Nacht- und Sonntagsfahrverbote für Fahrzeuge über 3.5t) jedoch vorbehalten bleiben. Zudem gilt es, die Vorschriften und Weisungen der ausländischen Zollbehörde Folge zu leisten.

Der Grenzübertritt über eine besetzte oder unbesetzte Eingangszollstelle ist nur während den Betriebszeiten der Kontrollstelle erlaubt.

#### Art. 5 Sicherheitsleistung

Die Firma muss die Zollsuld bargeldlos gegen Rechnung im Rahmen des zentralisierten Abrechnungsverfahrens der Zollverwaltung ZAZ-Konto XY bezahlen.

### 2. Abschnitt: Verfahrensbestimmungen

#### Art. 6 Veranlagung der einzelnen Transporte

---

<sup>8</sup> Formular «19.84 d»

## Richtlinie 10-22 - 1. Januar 2021

Für die Zollanmeldung ist die App «PERIODIC» zu verwenden. Vor jeder Fahrt sind in der App das Kennzeichen des verwendeten Fahrzeuges, das Immatrikulationsland und die folgende Bewilligungsnummer je Warengattung anzumelden (siehe auch Art. 2 dieser Bewilligung):

- 212.2- Bewilligungsnummer

Mit dem Button «Losfahren» bestätigt der Fahrzeugführer die korrekte Anmeldung.

Die App muss während der Einfahrt in die Schweiz in Betrieb sein. Die Zollanmeldung gilt als angenommen, sobald der Grenzübertritt mit dem Fahrzeug erfolgt. Es erfolgt eine automatische Prüfung der Anmeldung. Das Ergebnis der Prüfung («Freie Fahrt» oder «Kontrolle») wird unverzüglich in der App angezeigt.

Vorgehen / Verhalten beim Grenzübertritt:

Prüfungsergebnis «Freie Fahrt»:

- Besetzte Zollstelle

Das Prüfungsergebnis ist dem Mitarbeitenden der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) zu zeigen. Dieser informiert über das weitere Vorgehen.

- Unbesetzte Zollstelle

Die Fahrt kann ohne weiteres fortgesetzt werden.

Prüfungsergebnis «Kontrolle»:

- Besetzte Zollstelle

Der Interventionsentscheid ist dem Mitarbeitenden der EZV mitzuteilen. Dieser informiert über das weitere Vorgehen.

- Unbesetzte Zollstelle

Der Fahrzeugführer hat unverzüglich mit der Kontrollzollstelle Kontakt aufzunehmen. Diese entscheidet über das weitere Vorgehen.

Bei einer angeordneten Kontrolle stellt die Firma der Zollstelle die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

### **ACHTUNG:**

Wird die App «PERIODIC» vor dem Grenzübertritt beendet oder geschlossen, wird keine Zollanmeldung erfasst. In diesem Fall muss die Anmeldung entweder erneut im App erfasst werden oder der Grenzübertritt hat bei einer besetzten Zollstelle im konventionellen Anmeldeverfahren zu erfolgen.

### **Art. 7** Notfallverfahren

Kann aus irgendwelchen Gründen die grenzüberschreitende Fahrt nicht mit der App «PERIODIC» angemeldet werden, sendet der Bewilligungsinhaber innerhalb von 24 Stunden seit dem Grenzübertritt eine Mitteilung per Mail an die Kontrollstelle. Die Nachricht enthält folgende Angaben:

## Richtlinie 10-22 - 1. Januar 2021

- Kennzeichen des Fahrzeuges;
- Bewilligungsnummer;
- Ort des Grenzübertrittes;
- Zeitpunkt der grenzüberschreitenden Fahrt.

Erfolgt der Grenzübertritt bei einer besetzten Zollstelle, muss auf Verlangen der Mitarbeitenden der EZV die Bewilligung in schriftlicher oder elektronischer Form vorgelegt werden. Bei einer unbesetzten Zollstelle kann die Fahrt fortgesetzt werden.

### **Art. 8** Zollschuld

Die Zollabgaben sowie die anderen von der EZV zu erhebenden Abgaben sind nach den Ansätzen und Bemessungsgrundlagen zu entrichten, die im Zeitpunkt der Entstehung der Zollschild gelten (Zeitpunkt des erfolgten Grenzübertritts des Fahrzeuges).

### **Art. 9** Aufarbeitung der erfolgten Grenzübertritte der Fahrzeuge mittels elektronischer Sammelanmeldung

Am Ende der Abrechnungsperiode erfasst die Firma eine Sammelanmeldung. Eine Abrechnungsperiode umfasst jeweils einen Kalendermonat. Bis spätestens am 10. Tag des Folgemonats übermittelt die Firma der Kontrollzollstelle eine Sammelanmeldung mittels «e-dec Import» (IT-System der EZV) für die während des vorangegangenen Monats ins Zollgebiet verbrachten Waren.

Die Sammelanmeldung enthält zusätzlich folgende Angaben:

- Vermerk: Periodische Sammelanmeldung; Referenz / Akten-Nr;
- Monat.

Sie ist mit dem VeranlagungsTyp Code 5 (Periodische Sammelanmeldung) anzumelden. Je nach Selektionsresultat der Zollanmeldung muss die Firma sämtliche Begleitdokumente (insb. eine Rekapitulationsliste) vorlegen, welche alle während der Abrechnungsperiode getätigten Einfuhren umfasst.

Warenverkehrsbescheinigungen für den Gesamtumfang der während der Abrechnungsperiode ins Zollgebiet verbrachten Waren sind zulässig.

### **Art. 10** Verkürzung der Abrechnungsperiode

Wenn Vorschriften, die sich auf die Veranlagung auswirken (z. B. Änderung von Zollansätzen, MWSt-Sätzen etc.), während der Abrechnungsperiode ändern, endet die Abrechnungsperiode am Vortag des Inkrafttretens der neuen Vorschriften.

Die Kontrollzollstelle teilt der Firma die Frist zur Einreichung der Sammelanmeldung mit.

## **3. Abschnitt: Besondere Bestimmungen**

### **Art. 11** Ausrüstung der Fahrzeuge

Der LSVA (leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe) unterliegende Fahrzeuge (über 3.5 t zulässiges Gesamtgewicht), welche im Rahmen des vereinfachten Verfahrens «periodische Sammelanmeldung» eingesetzt werden, müssen mit einem entsprechenden Erfassungsgerät ausgerüstet sein.

#### **4. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

##### **Art. 12** Geltendes Recht

Soweit diese Bewilligung keine abweichenden Regelungen enthält, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Zollgesetzgebung und der nichtzollrechtlichen Erlasse des Bundes, deren Vollzug der EZV obliegt.

##### **Art. 13** Verpflichtung

Die Firma ist verpflichtet, die mit dieser Bewilligung verbundenen Auflagen einzuhalten und fristgerecht umzusetzen. Besondere Feststellungen von zollrechtlichem Interesse sind der Kontrollzollstelle unverzüglich zu melden.

Zudem muss die Bewilligung in schriftlicher oder elektronischer Form mitgeführt werden.

##### **Art. 14** Widerhandlungen

Widerhandlungen gegen die Bestimmungen der vorliegenden Bewilligung werden, soweit sie nicht nach besonderen Strafbestimmungen zu verfolgen sind, als Ordnungswidrigkeiten nach Art. 127 Zollgesetz geahndet.

##### **Art. 15** Antrag um Aufhebung der Bewilligung

Wenn die Firma diese Bewilligung nicht mehr benötigt, hat sie dies der Kontrollzollstelle unaufgefordert zu melden.

##### **Art. 16** Änderungen

Die EZV kann die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung jederzeit ändern oder ergänzen, wenn rechtliche oder betriebliche Gründe dies erfordern.

##### **Art. 17** Entzug der Bewilligung

- Die EZV kann die Bewilligung jederzeit schriftlich und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf das Ende eines Monats ordentlich entziehen.
- Die EZV kann die Bewilligung mit sofortiger Wirkung entziehen, wenn die Firma:
  - die Voraussetzungen für die Bewilligung nicht mehr erfüllt;
  - die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen und Auflagen nicht einhält; oder
  - wiederholt Widerhandlungen gegen Bundesrecht begeht, soweit dessen Vollzug der Zollverwaltung obliegt.

##### **Art. 18** Übertragbarkeit

## **Richtlinie 10-22 - 1. Januar 2021**

Diese Bewilligung ist nicht übertragbar.

### **Art. 19** Inkrafttreten

Diese Bewilligung tritt ab sofort in Kraft und ist gültig bis zum XY. Sie ersetzt die Bewilligungen XY vom XY. Wird die Bewilligung weiterhin benötigt, muss die Verlängerung rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit schriftlich beantragt werden.

### **Art. 20** Rechtsmittelbelehrung

Diese Bewilligung ist eine Verfügung im Sinne des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021). Sie kann innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt bei der Oberzolldirektion, Taubenstrasse 16, 3003 Bern, mit Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerdefrist steht still:

- a) vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar.

Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten und muss unterzeichnet sein.